

Zeitschrift:	Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band:	80 (2006)
Artikel:	Der Wilchinger Handel 1717-1729 : umfassender Herrschaftsanspruch und dörflicher Widerstand
Autor:	Hedinger, Alfred
Kapitel:	Einleitung
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-841535

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung

Umfassender Herrschaftsanspruch gegen dörflichen Widerstand

Wie andere Untertanenrevolten im Ancien Régime kennzeichnet auch der Wilchinger Handel den unaufhaltsamen Übergang von der mittelalterlichen Herrschafts- und Rechtsordnung zum modernen Territorialstaat mit vereinheitlichter Verwaltung und Einschränkung lokaler Privilegien.¹ Aus dem Umstand allerdings, dass ein Dorf zwölf Jahre lang gegen den Verlust alter Freiheitsrechte energischen Widerstand zu leisten vermag, dies erst noch ohne Waffengewalt, erhalten die Vorgänge einen besonderen Stellenwert. Ausgehend von lokalen Streitereien zwischen der Gemeindevorsteherchaft und einzelnen Wilchinger Bürgern um die Auslegung des örtlichen Tavernenrechts, entwickelt der Disput erst durch den autoritären Schiedsspruch der Schaffhauser Obrigkeit eine unerwartete Dynamik, tangiert Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und konfrontiert den Stadtstaat mit der schwarzenbergischen Nachbarregierung, dem Reichshofrat in Wien und dem Kaiser. Ein Stück Mikrowelt findet plötzlich Aufmerksamkeit im internationalen politischen Geschehen. Kräfte und Gegenkräfte halten sich jahrelang die Waage, engen die Handlungsfähigkeit des städtischen Magistrats zeitweise ein, verleiten anderseits die Wilchinger zu einem kräfteraubenden, letztlich ruinösen Dauerwiderstand, bei dessen Zusammenbruch die Regierung die Kontrolle über das wirtschaftlich schwer geschwächte Dorf endlich wiedergewinnt.

Im Bestreben, ihren umfassenden Herrschaftsanspruch gegenüber dem Untertanendorf zu verdeutlichen, versucht die Schaffhauser Regierung, über rechtliche Beschränkungen hinwegzublicken, indem sie, ohne es offen auszusprechen, Landeshoheit und Souveränität gleichsetzt.² Das formell zum Reichsgebiet gehörende Dorf aber kann den Schutz des Kaisers beanspruchen. Die Obrigkeit hält geradlinig an ihrer Politik fest, obwohl sich hohe Hindernisse in den Weg stellen. Die wirtschaftlichen Interessen des gesamten Staatswesens leiden unter der überlangen Auseinandersetzung, an deren Ende nur bestätigt wird, was zuvor schon war.

Der Wilchinger Handel ist keine breite Untertanenerhebung. Nicht eine einzige der übrigen Schaffhauser Untertanengemeinden schliesst sich dem Aufstand an, sogar in Wilchingen selbst bleibt nach kurzem Mitläufertum und scheinbarer Einhelligkeit eine wenn auch zahlenmäßig bescheidene Minderheit obrigkeit-

1 Als ungefähr zeitgleiche Beispiele von bäuerlichen Unruhen könnten die Erhebung der Werdenberger gegen Glarus (vgl. EA, 1719–1721) oder der Aufstand der Salpeterer im Hotzenwald nordwestlich von Waldshut gegen den Abt von St. Blasien in den zwanziger und dreissiger Jahren (Hug 1998, S. 168–170) erwähnt werden. Einzig die Selbständigkeitbestrebungen der Toggenburger gegen den Abt von St. Gallen im Zusammenhang mit den Ereignissen rund um den Zweiten Villmergerkrieg waren dank der Machtpolitik Zürichs und Berns weitgehend erfolgreich.

2 Vgl. Gasser 1928, S. 7: Souveränität über Wilchingen steht dem Kaiser zu. Die wirklichen Machtverhältnisse und Regierungsbefugnisse sind damit nicht gleichzusetzen.

treu. Der fortschreitenden Nivellierung des Untertanenstatus haben sich die Wilchinger – wie andere Untertanen der Stadt – lange Zeit zähneknirschend und mit gelegentlichem Widerspruch gefügt, ohne mit offenem Aufruhr zu reagieren. Erst mit der Aberkennung eines der letzten verbliebenen Freiheitsrechte, des Tavernenprivilegs, welches in der Praxis der Durchsetzung des obrigkeitlichen Herrschaftsanspruchs überhaupt nicht im Weg zu stehen bräuchte, bricht der Sturm los. Jetzt geht es nicht mehr nur um das eine Recht, weit darüber hinausgehend behaupten die Wilchinger, aufgrund alter Vereinbarungen gebühre ihnen eine Sonderstellung unter den Gemeinden. Als Folge des energischen Widerstands muss die sich souverän gebärdende Regierung es sich gefallen lassen, dass alle dem Dorf im Laufe der vergangenen Jahrzehnte neu auferlegten Steuern, Gebühren und übrigen Dienstleistungen der kritischen Analyse des schwarzenbergischen Nachbarstaates, der Reichsinstanzen und der eidgenössischen Bundesgenossen unterzogen werden. Der Prozess der inneren Staatsbildung und der Stärkung der Zentralgewalt wird damit unterbrochen und für eine Weile sogar in Frage gestellt. Statt den Druck auf die Untertanen klug zu regulieren, das Machbare abzuwägen – was im zeitgenössischen Wortgebrauch «Gute Policey»³ heißt –, versucht die Obrigkeit, ihren Gehorsamsanspruch zu verabsolutieren. Darum vermag sie ihren problematischen Entscheid auch nicht zu widerrufen. Aber aus der Sicht der Wilchinger hat die Obrigkeit ihre natürliche, «gottgewollte» Autorität verloren und an ihre Stelle Willkür und Zwang gesetzt.

Obrigkeitlicher Positionsbezug gegenüber dem Reich

Die Argumente der Bauern hätten wenig verfangen, wenn die schwarzenbergische Nachbarregierung nicht Partei für sie ergriffen hätte und der Rechtsstreit nicht auf höherer Ebene entbrannt wäre. Das verleiht der Stellung der Wilchinger vorübergehend eine erstaunliche Stärke. Das gewohnte Instrumentarium zur Durchsetzung des obrigkeitlichen Herrschaftsanspruchs versagt. Mandatserlass, «Kirchendisziplin und christliche Busszucht»,⁴ die Aufforderung zum jährlichen Treueschwur der Bauern oder Drohungen, selbst Strafexpeditionen bleiben jahrelang weitgehend wirkungslos.

Schaffhausens Souveränitätsaneignung entspricht durchaus der Usanz im Reich. Die Landesfürsten treiben ihre eigene Politik der Staatsbildung gegen aussen und innen, sind aber nach wie vor Teil des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation. Die Idee eines allumfassenden Kaisertums verblasst immer mehr zugunsten der Eigen-

3 Ausführlich bei Holenstein 2003.

4 Begriff aus den zeitgenössischen Schaffhauser Synodalmemoralia, vermutlich erstmals verwendet im ausführlichen Schreiben der Synode vom 4. 5. 1648 an den Schaffhauser Rat. STASH, Kirche D VIII.

staatlichkeit der Fürstentümer. Anderseits sind die bewahrenden Kräfte, welche die Gültigkeit der Rechtsnormen im Reich durchzusetzen gewillt sind, noch stark genug, den Kleinstaat Schaffhausen wirksam an seine vertraglichen Verpflichtungen zu mahnen. Nur im Verkehr mit den Wilchinger Untertanen beharrt der Schaffhauser Rat offen auf seinem Souveränitätsanspruch, gedenkt sich ihnen gegenüber aber nicht zu rechtfertigen. In der Auseinandersetzung mit dem Reich hingegen muss er nach rechtskräftigen Argumenten suchen, um an sein Ziel zu gelangen. Das versucht er, indem er die Aufmerksamkeit weg von den gegen ihn gerichteten Wilchinger Klagepunkten lenkt und die Huldigungsfrage in den Vordergrund schiebt. Er gibt vor, lediglich das Aufkünden des Gehorsamseids durch die Dorfbürger stehe der rechtmässigen Beurteilung ihrer Klagen im Wege. Indem er so die Folge der Ereignisse bewusst umdreht und der obrigkeitlichen Gesprächsverweigerung gegenüber der Gemeinde einen legalen Anspruch verleiht, verschafft sich der Rat eine deutlich bessere Position im Prozess.

Als Folge der Ablenkungsmanöver des städtischen Rats zieht sich die Frage der Huldigungspflicht wie ein roter Faden durch den ganzen Wilchinger Handel. Die weit ins Mittelalter zurückreichende Einrichtung des Treueschwurs gegenüber der Herrschaft wird durch das ganze Ancien Régime durchgehalten, er ändert aber seinen Inhalt.⁵ Aus einer vertragsähnlichen Vereinbarung mit gegenseitigen Verpflichtungen ist ein Huldigungzwang und Gehorsamsbefehl geworden. Der Wandel vollzieht sich fliessend mit nur spärlicher schriftlicher Fixierung. Lagen einst für einzelne Gemeinden oder Regionen eigene Schwurformeln vor, so vereinheitlichen die Regierungen die Texte und bringen lokale Privilegien zugunsten der zentralistisch gerichteten Landesherrschaft zum Verschwinden. Neue Huldigungsformeln schränken die Freiheitsrechte der Untertanen kontinuierlich ein.

Grundsätzlich gilt eine Huldigungsverweigerung wie diejenige der Wilchinger als «ein bewusster und gezielter Akt des Ungehorsams und Widerstands mit beträchtlicher Rechtswirkung und symbolischer Aussagekraft».⁶ Unabhängig von ihrer Begründung stellt sich damit die Frage der Verweigerungsberechtigung an sich. Nach spätmittelalterlichem Recht galt die Huldigungspflicht auch bei «einem zwischen dem Landesherrn und dessen Untertanen schwebenden Prozess; ebenso wenig durfte aber der Landesherr einen Rechtsstreit dazu missbrauchen, in den Bestand der Untertanenrechte einzugreifen. Ungeachtet ihres Pflichtcharakters musste eine Huldigung freiwillig und spontan geleistet werden, eine mit Gewalt unrechtmässig erpresste Huldigung verpflichtete die Untertanen nicht.»⁷ Diese beide Seiten in Pflicht nehmende Formulierung gilt in der Neuzeit stillschweigend nur noch in Bezug auf die Schuldigkeit der Untertanen. Schaffhausen anerkennt demnach keinerlei Verweigerungsrecht.

5 Eine gründliche Untersuchung des Problemkreises findet sich bei Holenstein 1991.

6 Ebd., S. 386.

7 Ebd., S. 67.

Die Wilchinger sehen sich gezwungen, mit äusserster Energie gegen den drohenden Rollenwechsel zu kämpfen, welcher bedeutet, statt Kläger nunmehr Angeklagte zu werden. Die schliesslich auch vom Reich angeordnete Huldigung, als Voraussetzung für die Beurteilung der bäuerlichen Beschwerden, veranlasst die Aufständischen, nicht nur die Legitimität der Schwurformel, sondern auch das gesamte Prozedere beim Huldigungsakt anzufechten. Ihre Einwände bewirken immer wieder Aufschub und neuen Notenwechsel. Aber nicht um die besonderen Rechte der Wilchinger ist es den Reichsinstanzen zu tun, sondern um die grundsätzliche Betonung ihrer Zuständigkeit. Das führt schliesslich zur stillschweigenden Einigung auf Regierungsebene zum Nachteil des Dorfes. Letztlich ist nicht althergebrachtes Recht massgebend, so ausdauernd auch jahrelang hin und her argumentiert wird, sondern der Wille der Machthaber. Daraus entsteht schliesslich neues Recht.

Innerstaatliche Gegenkräfte

Noch spielt das kirchliche Leben in der Bevölkerung des frühen 18. Jahrhunderts eine zentrale Rolle. Damit gerät die institutionalisierte Schaffhauser Kirche in Wilchingen ganz in den Strudel der Ereignisse. Die Reformation, «als Staatsakt eingeführt»,⁸ hatte der politischen Behörde auch die oberste kirchliche Führung übertragen, weshalb die Beziehung der Kirche zum Staat in reformierten Gebieten wie dem Stadtstaat Schaffhausen überaus eng war. Während in andern Schaffhauser Dörfern, vor allem in Schleitheim, der Konfessionalisierung Grenzen gesetzt waren und es im behördlichen Kampf beispielsweise gegen die Wiedertäuferei bei Teilerfolgen blieb,⁹ scheint die Wilchinger Bevölkerung vor Beginn der Unruhen die verordnete Staatskirche als glaubwürdiges Bekenntnis gesamthaft akzeptiert zu haben, hingegen keineswegs widerspruchslos als Instrument der Disziplinierung.¹⁰ Im Wilchinger Handel entwickelt sich eine starke Gegenbewegung zur staatsgelenkten Religiosität hin zum freien Kirchenbesuch und zum Laienpriestertum. Die scharfe konfessionelle Grenzziehung zum katholischen Nachbargebiet verliert an Bedeutung, und nicht selten provozieren aufständische Bauern die Stadt mit Konvertierungsgelüsten. Demgegenüber bewirken die rigorosen Disziplinarmassnahmen der Kirchenbehörde im Dorf wenig, bei auswärtigen Regierungen aber teils kritische Reaktionen. Die Wilchinger Laienandachten sind jedoch keine isolierte Erscheinung. Sie gehören mit zum sich ausbreitenden «Ärgernis des Separatismus», des von der orthodox gesteuerten Schaffhauser Kirche lange bekämpften Pietismus, «der nicht geringen Ursache der heutigen Verachtung unserer öffentlichen Gottesdienste».¹¹

8 Vgl. von Geyrerz 2000, S. 85.

9 Vgl. Hofer 1994.

10 STASH, RP 19. 12. 1712. Pfarrer Altdorfer hatte sich über anmassendes Verhalten des Kirchenvolkes zu beschweren. Zweimal hatten die Wilchinger wegen eines obrigkeitlichen Mandats «einen ungemeinen Tumult in der Kirche angestellt».

Die politische Führungsgruppe des Stadtstaates war willens, ihren unbedingten Machtanspruch auch gegenüber Anzeichen von Unzufriedenheit innerhalb der Mauern der Stadt durchzusetzen. Einmal nach der Zunftverfassung gewählt, hebt sie sich «als die von Gott verordnete Obrigkeit» von der übrigen Stadtbevölkerung ab. Das hierarchisch gegliederte Zunftsystem erschwert zwar Kritik, verunmöglicht sie aber nicht. Behördliche Massregelungen der sich widersetzen Wilchinger Untertanen rufen die privaten Kreditgeber auf den Plan, welche die Zahlungsfähigkeit ihrer Schuldner auf dem Lande befürchten. Ihrem mässigenden Einfluss können sich auch die für hartes Durchgreifen plädierenden Geheimräte nicht entziehen. Die Position Letzterer erweist sich jedoch im Stadtverband als solid abgesichert. Vorgänge wie die Bestechungsaffäre um das Tavernenrecht der Witwe Gysel-Menrath bewirken kein Sesselrücken. Das Vorhandensein eines verwandtschaftlichen und klientelen Beziehungsgefüges stärkt die Stellung der in den Schlüsselpositionen Etablierten, bildet anderseits auch den Hintergrund für den jähnen Fall und die gesellschaftliche Kaltstellung Landvogt Benedikt Gossweilers.

Untertanen erhalten ein Gesicht

Rebellierenden Bauern widmete die schreibende Gesellschaft weit mehr Aufmerksamkeit als den stillen und gehorsamen. Das umfangreiche Quellenmaterial aus der langen Zeit der Unruhen gewährt uns denn auch einen tiefen Einblick in die dörfliche Welt, deren Bewohner einer erheblichen Dauerbelastung ausgesetzt waren. Aus dem Untertanenkollektiv treten einzelne Individuen hervor, die durch Entscheidungs- und Handlungsweisen unverwechselbares Profil gewinnen: die obrigkeitstreuen Aussenseiter auf der einen, die Tonangeber in der Widerstandsbewegung auf der andern Seite. Mit ihrem emanzipatorischen Willen brechen sie den begrenzten Lebensraum des noch weitgehend mittelalterlich geprägten Dorfes auf. Die führenden Köpfe erweisen sich auf dem politischen Parkett als lernfähig, reisegewandt und erfolgreich bei ihrer Suche nach Kontakt mit hohen Reichsinstanzen, zeigen sich unbeeindruckt von den Zurschaustellungen und dem Erhabenheitskult der Adelswelt. Auch die Frauen melden sich deutlich zu Wort. Den Kern des Widerstandes gegen die Obrigkeit bildet die Mehrheit der wohlhabenden und lesekundigen Bauern, welche die weitgehend von ihnen abhängigen Tagelöhner und Kleinhandwerker nachziehen, aber keine geschlossene Abwehrfront zu bilden vermögen. Deshalb dauert der heftige innerdörfliche Streit durch alle Jahre hindurch an, und es ist schwer vorzustellen, dass sich die Wogen in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch der Rebellion glätteten. Einerseits steht die obrigkeitstreue Zelle im Dorf unter dem

11 STASH, Chroniken B 15/3. Demnach wurden am 2. 3. 1717 sechs Schaffhauser Pfarrherren ihres Amtes entthoben infolge ihrer wöchentlichen Gebets-, Bibelbetrachtungs- und Erbauungszusammenkünfte.

Druck der Aufständischen, anderseits unterliegen die Gehorsamsverweigerer einem weitgehend kompromisslosen Solidaritätszwang. Innere Spannung herrscht somit in beiden Lagern. Die Dorfgemeinschaft bleibt gestört und kann selten geeint nach aussen auftreten. Willensstarke und entschlossene Bauern an der Spitze der Protestbewegung lösen die von der Regierung durch den Landvogt eingesetzten Mitglieder des Dorfgerichts ab. Selbstherrliches Handeln und Profilierungssucht sind dabei mit im Spiel, eine Feststellung, die in keiner Weise den Respekt vor der grenzenlosen Opferbereitschaft der Wilchinger Aufständischen in ihrem Kampf für ihre alten Freiheiten und Rechte zu schmälern braucht.

Nicht zuletzt gewähren die Quellen auch zahlreiche Einblicke ins Regierungslager, wo man sich einer unerwarteten Krisensituation gegenüber sah. Neben der Haltung des geschlossen auftretenden Geheimrates sind ebenso die Argumente und Handlungsweisen anderer führender Ratsherren, auch sonst nicht zur Schau gestellte Aspekte des Stadtlebens, erkennbar.

Zur Erschliessung der Quellen

Aus der Sicht eines rein progressiven Geschichtsdenkens muss der Wilchinger Handel als aussichtsloser Versuch erscheinen, die Entwicklung zu modernen Staatsstrukturen aufzuhalten. Demnach wäre er kaum einer besondern Aufmerksamkeit wert. Kommt hinzu, dass sich die Ereignisse in einer für die Schweizer Geschichte politisch flauen und unheroischen Zeit abspielen.¹² Diese inzwischen als einseitig erkannte Betrachtungsweise¹³ mag lange mitbestimmend gewesen sein für teils fehlende, teils flüchtige Erwähnungen des zwölfjährigen Widerstands in den Geschichtsbüchern.¹⁴ Nabholz, Feller, Bonjour widmen in der «Geschichte der Schweiz» dem Wilchinger Handel zwar siebzehn Zeilen, doch handelt es sich um eine anfechtbare Darstellung.¹⁵ Besonders auffällig ist die Marginalisierung in repräsentativen geschichtlichen Übersichten aus dem Kanton Schaffhausen.¹⁶ Es sind fast nur die mit

12 Nabholz/von Muralt/Feller/Bonjour 1938: «Die Bewegungen, die gelegentlich die Ruhe zwischen dem Zweiten Villmergerkrieg und der Französischen Revolution unterbrachen, entsprangen mit der grossen Ausnahme von Genf nicht dem neuen Geist, sondern den Missgriffen von oben, der Rechthaberei von unten, der Eifersucht, dem vom Wohlstand genährten Selbstbewusstsein und dem Mangel an äusserer Gefahr. Sie beleuchten das Jahrhundert, bestimmen und teilen es aber nicht ein. Sie stellen Zeit und Umstände bloss, lassen aber selten einen höhern Gedanken oder ein grösseres Schicksal durchschimmern, das ihnen Adel verliehe.»

13 Holenstein 2003, S. 98: «Die Geschichte der Gemeinde ist heute nicht mehr nur von lokalhistorischem Interesse, sondern berührt auch die Darstellung der grossen historischen Entwicklungslinien.»

14 Dierauer 1921, S. 364–366. Er erläutert wohl die Werdenberger Unruhen in der Eidgenossenschaft, nicht aber den Wilchinger Handel. Auch bei Gagliardi 1937 fehlt eine Erwähnung des Wilchinger Aufstandes.

15 Nabholz/von Muralt/Feller/Bonjour 1938: Es ist die Rede von «viel Eigensinn und Rechthaberei des Dorfes», hingegen von «viel Geduld der Regierung». Über die Vermittlungsbemühungen der Tagsatzung heisst es, dass sie den Streit in der Besorgnis um den guten Ruf der Schweiz willen

dem untern Klettgau besonders verbundenen Autoren, welche die Erinnerung an den langjährigen Widerstand des Dorfes wach gehalten haben, im 19. Jahrhundert der Haslacher Arzt Konrad Hallauer und der Neunkircher Oberlehrer Wilhelm Wildberger, im 20. Jahrhundert die Wilchingerin Ruth Blum als Autorin von Beiträgen und als Dichterin, nicht zuletzt der bekannte Historiker Kurt Bächtold, welcher den Konflikt im Rahmen der Gesamtentwicklung des Dorfes in der «Geschichte von Wilchingen» darstellt.¹⁷

Da der Kampf zu einem guten Teil mit der Schreibfeder geführt wurde, entstanden in den Zentren des Geschehens Bündel von Akten, deren Umfang Zeichen des trägen Fortgangs der Ereignisse sind, dafür oft einen lupenhaften Einblick in den zeitgenössischen Alltag gewähren. Die weit zerstreuten Dokumente sind für die vorliegende Arbeit erstmals umfassend erschlossen und einbezogen worden. Am umfangreichsten ist die Sammlung der ehemaligen Schaffhauser Ratskanzlei, die neben einzelnen zeitgenössischen Chroniken im Staatsarchiv einzusehen ist. Etwas Material befindet sich in den Archiven der Gemeinden Wilchingen und Neunkirch sowie bei diversen Stellen in Schaffhausen, etwa der Stadtbibliothek und dem Stadtarchiv. Zur Gewinnung einer objektiven Sicht tragen die Akten des damaligen Vororts Zürich im Zürcher Staatsarchiv wesentlich bei, ferner diejenigen der kaiserlichen Kommission im Hauptstaatsarchiv Stuttgart sowie die Korrespondenz zwischen Tiengen, Wien und Stuttgart, abgelegt, soweit noch vorhanden, im schwarzenbergischen Archiv Česky Krumlov (Tschechien). Aus den schwarzenbergischen Beständen muss einiges verloren gegangen sein, was nicht allein den damaligen Kanzleien anzulasten ist. Die Archivbestände des heute badisch-württembergischen wie auch des vorderösterreichischen Gebiets sind in napoleonischer Zeit den einzelnen Verwaltungsstellen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Staaten und ihren Grenzen in nicht immer einsichtiger Weise zugeteilt worden.¹⁸ Verluste sind dabei nicht auszuschliessen.

Die teils mit Akribie aufgezeichneten Zeitdokumente sind nicht durchwegs von Bedeutung für den Verlauf der Ereignisse. In jedem Fall aber lassen sie farbige Situationsbilder entstehen, verraten auch Mentalität und Denkweise der Zeitgenossen, weshalb sie in der vorliegenden Arbeit weitgehend unfiltriert ausgebreitet werden sollen.

Die Beschäftigung mit dem Wilchinger Handel lässt ein allgemeines Forschungsdefizit für den Wirtschaftsraum Klettgau bewusst werden, besonders für die Zeitspanne zwischen dem Ende des Dreissigjährigen Kriegs und dem Ende des Ancien Régime. Weitgehend unabgeklärt ist etwa die Frage, wie einschränkend herrschaftlich und

mit gütlichen Mitteln schlichten wollte, «da nach der Meinung des Auslands in der Schweiz kein Zwang herrschend durfte». Bd. 2, S. 222.

16 Wildberger 1901 bleibt bei der Feststellung, dass das Afterlehen «eine Quelle schwieriger Verwicklungen» war (S. 397). Leu 1931 erwähnt nichts von der Afterlehenschaft. Die Hilfe des Kaisers für die Wilchinger erklärt er kurzerhand damit, dass sich «dieser ihrer Sache so weit annahm, als sie ihm zu Repressalien gegen Schaffhausen dienlich war» (S. 245). Diese durch keine Quellen gestützte Vereinfachung geistert bis in die Gegenwart durch die einschlägige Literatur.

17 Hallauer 1863, Wildberger 1897, Blum 1968 und 1971, K. Bächtold 1988.

18 Vgl. Theil 1999.

konfessionell bedingte Grenzziehungen quer durch die Region sich auf den Warenaustausch und den Personenverkehr auswirkten, wo doch ein lebhaftes Bedürfnis nach Durchlässigkeit bestand. Nützlich wäre zu erfahren, welche Rolle neben dem im obrigkeitlichen Interesse gelenkten Handel die privaten und geheimen Wege der Bauern zu Absatz und Beschaffung von Produkten zu günstigeren Konditionen spielten. Ideen der Aufklärung fanden Aufnahme auch bei den Dorfbewohnern, die im Kontakt mit Durchreisenden, Händlern, Fuhrleuten usw. standen und selber über eine beachtliche Mobilität verfügten. Dem allmählichen Mentalitätswandel im schaffhausischen Landvolk wäre nachzugehen. Auch zur Bevölkerungsentwicklung in der Region fehlen detaillierte Untersuchungen. Die vorliegende Arbeit deckt die Probleme auf, ruft aber nach ergänzenden Untersuchungen.

Rechtskundliche Begründung des Standesprivilegs

Der Aufstand der Wilchinger beschäftigte auch die Schaffhauser Bildungselite. 1726, in einer bereits recht fortgeschrittenen Phase des Wilchinger Handels, unternahm es der Schaffhauser Stadtherr *Georg Stockar von Neunforn*,¹⁹ das Gottesgnadentum und die Politik seiner Obrigkeit in Form einer rechtswissenschaftlichen Abhandlung zu begutachten.²⁰ Der Titel des in lateinischer Sprache verfassten Textes lautet übersetzt: «Über das Recht der Regierung gegenüber den widerborstigen Bauern, besonders gegenüber jenen, die die Huldigung verweigern».²¹ Die Schrift wurde «der berühmten Universität Marburg [...] zur öffentlichen Beurteilung unterbreitet» und dem Anschein nach von der Fakultät auch angenommen. Der Einbezug des Konflikts zwischen seiner Heimatstadt und den Wilchinger Untertanen in seine Untersuchung trägt zur Erhellung eines wesentlichen Aspekts des Wilchinger Handels bei, nämlich der Standesfrage. Die Ausführungen dürften im Zusammenhang mit einem wissenschaftlichen Diskurs über das Verhältnis von Regierung zu Regierten zu verstehen sein, dem im Rahmen dieser Arbeit aber nicht nachgegangen werden kann.²²

19 Georg Stockar von Neunforn (1704–1755) immatrikulierte sich am 3. 10. 1724 in Marburg (vgl. Birt 1980, S. 219) und war ab 1748 Bibliothekar der Bürgerbibliothek (Stadtarchiv Schaffhausen, Genealogisches Register, S. 88).

20 Stadtbibliothek Schaffhausen, Signaturen MA 1,12; UO 551; UO 688. Ich verdanke die Übersetzung (grösserer Passagen wörtlich, restlicher Teile dem Sinne nach) dem sachkundigen und engagierten Einsatz von Margrit Scherer, Schaffhausen. Ihr spontanes Interesse und ihre Vertrautheit mit dem Bildungslatein der frühen Neuzeit haben es erst ermöglicht, den Text Georg Stockars hier zu berücksichtigen. Die Dissertation umfasst circa 50 Seiten zu 15 x 20 cm, inbegriffen Widmungen, Akklamationen, Briefabschriften etc. Die eigentliche Abhandlung beschränkt sich auf rund 30 Seiten.

21 De iure imperantium in rusticos refractarios, homagium in primis denegantes.

22 Ich bin Dr. Hanspeter Marti dankbar für die Einstufung von Stockars Abhandlung. Obwohl auf dem Titelblatt *Dissertatio iuridica* steht (vgl. Abbildung), handelt es sich nicht um eine Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde. Der sicherste Hinweis auf die Autorschaft Stockars ist der Einbezug lokalen Kolorits. Die Termini «Responsurus» und «Präses» sind diesbezüglich